Verordnung

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Erlassung eines jagdlichen Managementplanes für die Jahre 2003 bis 2005 (Jagdlicher Managementplan 2003 bis 2005).

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 49/2002, wird verordnet:

Ziele und Grundsätze

§ 1. (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 12) bestehen für das Wildtiermanagement folgende Ziele und Grundsätze:

1. Menschliche Eingriffe in den Ablauf der natürlichen Kreisläufe im Nationalpark sollen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt werden,

2. autochthone Tierarten, insbesondere bedrohte Tierarten und deren Lebensräume sollen erhalten und entwickelt werden,

3. die autochtone Vegetation soll erhalten und entwickelt werden. Es soll zu keiner schalenwildbedingten Verminderung der standortgemäßen Artendiversität der Pflanzen im Nationalpark kommen. Insbesondere soll die natürliche Verjüngung der Waldgesellschaften im Laufe jeder Waldgeneration möglich sein,

4. bei den autochthonen Schalenwildarten Rot-, Reh- und Schwarzwild soll ein gesunder Wildbestand mit einer artgemäßen Sozialstruktur erhalten und entwickelt werden,

5. beim Schalenwildmanagement ist zu berücksichtigen:

a) das wildökologisch zusammenhängende Nationalparkumfeld,

b) der Naturraum- und Managementplan für die Naturzone, die Naturzone mit Managementmaßnahmen einschließlich der Besucherlenkung und der fischereiliche Managementplan,

c) Ergebnisse von Monitoringarbeiten im Nationalpark Donau-Auen,

6. langfristig soll der menschliche Einfluss bei der Wildbestandsregulierung auf ein Minimum reduziert werden,

7. langfristig soll die Fütterung der Schalenwildarten gänzlich unterlassen werden,

8. Wildtiere sollen in freier Wildbahn für den Nationalparkbesucher erlebbar sein,

9. Dam- und Muffelwild sind als nicht autochthone Schalenwildarten von den Zielen und Grundsätzen der Ziffern 2, 4 und 6 bis 8 ausgenommen. Bis spätestens 2008 soll ein Totalabschuss durchgeführt werden.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Ziele und Grundsätze sind insbesondere durch folgende Maßnahmen zu verwirklichen:

1. Adaptierung und Festlegung einer den Zielen entsprechenden Jagdmethode,

2. jährliche Ausrichtung der Abschüsse entsprechend dem Einfluss der Schalenwildarten auf die Vegetation,

3. Ausweisung von entsprechenden Jagd- und Ruhezonen,

4. jährlich kontinuierlich erfolgende Reduktion der Futtermenge,

5. jährliche Kontrolle und Anpassung der jagdlichen Eingriffe wie insbesondere Abschuss, Lenkungsfütterung, Kirrung, Ausrichtung von Schwerpunktbejagungsgebieten an die Ergebnisse des Monitorings sowie die vom Jagdausübungsberechtigten geführten Aufzeichnungen und vorzulegenden Berichte,

6. jährlich kontinuierlich erfolgende Reduktion der Schalenwildbestände von Muffel- und Damwild.

Begriffsbestimmungen

§ 2 (1) Ansitzjagd ist eine Form der Einzeljagd, bei der das Wild an Stellen, die es regelmäßig aufsucht, durch einen gezielten Selektionsabschuss erlegt wird.

(2) Ansitz-Drückjagd ist eine aus Einzeljagd und Bewegungsjagd kombinierte Jagdart, bei der mehrere Jäger im Jagdrevier verteilt ansitzen und das Wild durch Treiber den Jägern langsam zugedrückt wird.

(3) Kirrung ist das Ausbringen von artgerechten Futtermitteln in kleinen Mengen, um Schwarzwild an bestimmte Stellen zu locken und es dort zu erlegen.

(4) Lenkungsfütterung ist das Ausbringen von artgerechten Futtermitteln, um Schalenwild aus bestimmten Gebieten wegzulocken, um untragbare Vegetationsbelastungen durch dieses (Schälung, Verbiss etc.) zu vermeiden.

(5) Wildbestand ist die Summe jener Einzeltiere einer Art, die sich zu einer bestimmten Zeit oder im Durchschnitt eines Jahres innerhalb bestimmter vom Menschen festgesetzter Grenzen (z. B. Grenze des Nationalparks) befindet.

(6) Wilddichte ist die Anzahl von Individuen einer Art bezogen auf eine bestimmte Flächeneinheit.

Abschussplanung

§ 3. (1) Der Wildbestandsregulierung unterliegen die Schalenwildarten Rot-, Reh- und Schwarzwild. Bei Muffel- und Damwild ist ein Totalabschuss anzustreben. Andere jagdbare Tiere dürfen mit Ausnahme jagdlicher Eingriffe gemäß § 8 ganzjährig nicht bejagt werden.

(2) Die Wildbestandsregulierung hat im Sinne der Zielvorgaben und Grundsätze des § 1 Abs. 1 zu erfolgen. Dabei sind folgende Planungskriterien zu berücksichtigen:

1. die durchschnittlichen Abgangszahlen (aufgeschlüsselt in Abschuss- und Fallwildzahlen) der letzten 3 Jahre,

2. das Ausmaß und die Entwicklung des Schalenwildeinflusses auf die Vegetation wie insbesondere Verbiss-, Schäl- und Fegeschäden,

3. die Entwicklung des Wildbestandes aufgrund der Ergebnisse der Wildzählungen oder der Fährtenkartierung der letzten 3 Jahre,

4. die Berücksichtigung der 10-jährigen Entwicklung hinsichtlich der Zahl der Abgänge, der Wildschäden und der Wildzählungen und

5. wesentliche Auswirkungen von Elementarereignissen.

(3) Die Wildbestandsregulierung der Schalenwildarten Rot-, Reh- und Schwarzwild ist so durchzuführen, dass ein gesunder Wildbestand mit einer artgemäßen Sozialstruktur durch eine dem Lebensraum angepasste Wilddichte, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und einen artentsprechenden Altersklassenaufbau erhalten und entwickelt wird.

(4) Der jährliche Abschuss bei den Schalenwildarten Rot- und Rehwild (inklusive Fallwild) hat den bewilligten Abschussplänen entsprechend zu erfolgen. Die Anzahl der jährlich zu erlegenden Stücke hat mindestens der Zahl des zu erwartenden Zuwachses zu entsprechen.

(5) Männliches Rot- und Rehwild der Altersklasse I und II (§ 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Abschussplan und die Abschussliste, LGBl. für Wien Nr. 3/1983) darf nicht gejagt werden. Davon ausgenommen ist jedes Jahr der Abschuss eines männlichen Rothirsches der Altersklasse I frühestens ab 20. September im Rahmen der Rotwildhegegemeinschaft Lobau.

(6) Beim Schwarzwild wird für die Jahre 2003 bis 2005 die Mindestanzahl der zu erlegenden Tiere (inklusive Fallwild) mit jährlich 200 Stück festgelegt. Die Abschüsse sind getrennt nach Jagdtag, Altersklasse und Geschlecht der Behörde jährlich zusammen mit dem Abschussplan zu übermitteln.

(7) Die Anzahl der jährlich zu erlegenden Stücke der Schalenwildarten Muffel- und Damwild hat die Zahl des zu erwartenden Zuwachses zu übersteigen.

(8) Bei der Bewilligung der Abschusspläne gemäß § 75 Wiener Jagdgesetz sind die Planungskriterien gemäß Abs. 2 sowie die Mindestzahlen der Schalenwildarten Rot-, Reh-, Muffel- und Damwild gemäß Abs. 4, 6 und 7 zu berücksichtigen.

Jagdliche Ruhegebiete, Intervallregulierungsgebiete Schwerpunktbejagungsgebiete

§ 4. (1) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan durch helle Graufärbung ausgewiesenen Flächen werden zu jagdlichen Ruhegebieten erklärt. Jagdliche Ruhegebiete sind Bereiche, in denen jede vermeidbare Beunruhigung des Wildes und jeder jagdliche Eingriff verboten sind. Ausgenommen davon sind:

1. Eingriffe unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2,

2. jagdliche Eingriffe bei der Ansitz – Drückjagd, bei der das Jagdruhegebiet notwendiger Teil der Jagdfläche ist,

3. die Nachsuche auf kranke oder verletzte Tiere und

4. jagdliche Eingriffe aufgrund der Einrichtung von Schwerpunktbejagungsgebieten gemäß Abs. 3 und 4.

(2) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan durch Kreuzschraffierung ausgewiesenen Flächen werden zu Intervallregulierungsgebieten erklärt. Intervallregulierungsgebiete sind Bereiche, in denen eine Bejagung in Form eines Intervallsystems mit kurzen Regulierungszeiten (von 2 Wochen) mit hohem Jagddruck und längeren Ruhephasen (mindestens 2 Wochen) betrieben wird. Die Jagd darf nur an insgesamt 110 Tagen innerhalb der in der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, LGBl. für Wien Nr. 26/1975, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 4/1986, festgelegten Zeiten, stattfinden. Über Tage, an denen eine Bejagung stattfindet sowie über den jeweiligen Abschussort sind vom Jagdausübungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde zusammen mit dem Abschussplan gemäß § 75 Wiener Jagdgesetz jährlich vorzulegen.

(3) Überdies können vom Jagdausübungsberechtigten im gesamten Bereich des Nationalparks Donau-Auen zeitlich befristete Schwerpunktbejagungsgebiete eingerichtet werden, wenn dies zur Verminderung eines negativen Wildeinflusses auf die Vegetation erforderlich ist. Schwerpunktbejagungsgebiete sind kleinräumige Gebiete, in denen ein zeitlich befristeter intensiver Jagddruck zur Vermeidung des negativen Schalenwildeinflusses auf die Vegetation, zur Verbesserung der Wildverteilung und zur Wildbestandesreduktion ausgeübt wird. In Schwerpunktbejagungsgebieten darf keine Lenkungsfütterung eingerichtet werden. Diese Gebiete dürfen insgesamt 10 % der Nationalparkfläche nicht überschreiten.

(4) Die Einrichtung von Schwerpunktbejagungsgebieten gemäß Abs. 3 ist der Behörde vor Beginn der Schwerpunktbejagung gemeinsam mit einer planlichen Darstellung anzuzeigen. Die angezeigte Maßnahme ist von der Behörde binnen zwei Wochen zu untersagen, wenn zu erwarten ist, dass durch diese Maßnahme die Ziele des Wiener Nationalparkgesetzes oder die Ziele des jagdlichen Managementplanes wesentlich beeinträchtigt werden.

(5) Über Tage, an denen eine Bejagung stattfindet sowie über den jeweiligen Abschussort sind vom Jagdausübungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde zusammen mit dem Abschussplan gemäß § 75 Wiener Jagdgesetz jährlich vorzulegen.

(6) In die Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 und 5 kann der Magistrat und die Nationalpark Donau-Auen GmbH jederzeit Einsicht nehmen.

Jagdmethoden, Geweihe

§ 5. (1) Die Wildstandsregulierung ist unter Maßgabe der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele und Grundsätze ausschließlich vom Jagdausübungsberechtigten und den durch bestehende Verträge von diesem ausdrücklich ermächtigten Personen vorzunehmen. Anderen Personen ist das Jagen verboten.

(2) Die Wildstandsregulierung ist vorrangig durch die Jagdart der Ansitzjagd vorzunehmen. Bewegungsjagden in Form der Ansitz-Drückjagd sind dann anzuwenden, wenn die Ziele des jagdlichen Managementplanes und des Abschussplanes mit der Ansitzjagd nicht erreicht werden können.

(3) Trophäen von erlegtem Wild verbleiben beim Jagdausübungsberechtigten und sind von diesem zu verwahren. Der Jagdausübungsberechtigte hat verwahrte Trophäen auf Verlangen der Behörde oder der Nationalpark Donau-Auen GmbH durch Anordnung der Behörde Museen, Schulen, Universitäten oder gleichartigen Institutionen für wissenschaftliche Zwecke oder Bildungszwecke zur Verfügung zu stellen.

Lenkungs- und Notzeitfütterung

§ 6. (1) Die Fütterung der Schalenwildarten ist verboten.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind Maßnahmen gemäß Abs. 3 bis 11 und § 7.

(3) Die Fütterung ist für die Schalenwildart Rotwild ausschließlich in Form einer Lenkungsfütterung zulässig. Sie dient der Vermeidung untragbarer Vegetationsschäden (z. B. Verbiss-, Schäl- und Fegeschäden) durch das Rotwild. Die Lenkungsfütterung des Rotwildes ist auf ein unbedingt erforderliches Mindestausmaß zu beschränken und langfristig gänzlich zu unterlassen.

(4) Die Lenkungsfütterung ist nur durchzuführen, wenn und solange untragbare Vegetationsschäden bestehen. Untragbare Vegetationsschäden liegen insbesondere vor bei:

1. schalenwildbedingter Verhinderung einer standortgemäßen Verjüngung und Entwicklung der Wald-, Wiesen- und Heißländengesellschaften in ihrer typischen Artenzusammensetzung und Struktur auf überwiegender Fläche ihres Vorkommens im Nationalpark oder

2. schalenwildbedingter Verhinderung des Aufkommens und der Entwicklung der standortgemäßen Artendiversität der Pflanzen im Nationalpark.

(5) Die Futterplätze müssen sich an geeigneten Standorten befinden, eine für die sachgerechte Fütterung geeignete Anlage aufweisen und so ausgelegt sein, dass das Futter nur von Rotwild angenommen werden kann. Der Schalenwildart Rotwild darf ausschließlich auf den Lenkungsfütterungsplätzen natürliches, art- und wiederkäuergerechtes Rau- und Saftfutter vorgelegt werden. Die Lenkungsfütterung des Rotwildes ist auf ein unbedingt erforderliches Mindestausmaß zu beschränken und langfristig gänzlich zu unterlassen.

(6) Im Revier Obere Lobau ist für Rehwild bei extremer Kälte und Schneelage eine winterliche Notzeitfütterung vom 1. November bis längstens 31. März zulässig. Die Notzeitfütterung des Rehwildes ist auf ein unbedingt erforderliches Mindestausmaß zu beschränken und langfristig gänzlich zu unterlassen.

(7) Die Futterplätze müssen sich an geeigneten Standorten befinden, eine für die sachgerechte Fütterung geeignete Anlage aufweisen und so ausgelegt sein, dass das Futter nur von Rehwild angenommen werden kann.

(8) Fütterungsstandorte sind von der Nationalpark Donau-Auen GmbH und dem Jagdausübungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Naturraumpläne (§ 5 Abs. 5 Wiener Nationalparkgesetz), der Managementpläne (§ 5 Abs. 7 Wiener Nationalparkgesetz) sowie der Kontrollzaunflächenauswertungen jährlich festzulegen und planlich darzustellen.

(9) Bei der Lenkungsfütterung der Schalenwildart Rotwild und bei der Notzeitfütterung der Schalenwildart Rehwild ist jeder jagdliche Eingriff sowie jede sonst vermeidbare Beunruhigung der Wildtiere (auch durch Erholungssuchende) zu unterlassen.

(10) Der Standort, der Beginn und die Dauer der Lenkung- und Notzeitfütterung ist der Nationalpark Donau-Auen GmbH und der Behörde zwei Tage vor beabsichtigter Fütterung anzuzeigen.

(11) Über die Zeiten der Futterausbringung und die ausgebrachte Futtermenge sind vom Jagdausübungsberechtigten getrennt nach Rau- und Saftfutter Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde zusammen mit dem Abschussplan gemäß § 75 Wiener Jagdgesetz jährlich vorzulegen.

Kirrung

§ 7. (1) Kirrungen sind nur für die Schalenwildart Schwarzwild und nur auf dafür vorgesehenen Standorten mit geeigneten Kirrungseinrichtungen und geeignetem Kirrmittel (wie insbesondere Mais) zulässig. Die Anzahl der Kirrungen ist auf ein unbedingt erforderliches Mindestausmaß zu beschränken.

(2) Die Kirrplätze sind so auszulegen, dass das Futter von den wiederkäuenden Schalenwildarten nicht angenommen werden kann.

(3) Kirrplätze sind von der Nationalpark Donau-Auen GmbH und dem Jagdausübungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Naturraumpläne (§ 5 Abs. 5 Wiener Nationalparkgesetz) und der Managementpläne (§ 5 Abs. 7 Wiener Nationalparkgesetz) jährlich festzulegen und planlich darzustellen. Im gesamten Nationalparkgebiet dürfen zur gleichen Zeit maximal 23 Kirrungen (zirka eine Kirrung pro 100 ha) angelegt werden.

Bejagung bei Wildseuchen

§ 8. (1) Der Jagdausübungsberechtigte hat die Entwicklung von Wildkrankheiten zu überwachen und zu dokumentieren. Dabei müssen regelmäßige Untersuchungen von Probenmaterial erlegten Wildes und Fallwildes durchgeführt werden. § 93 Wiener Jagdgesetz bleibt unberührt.

(2) Im Seuchenfalle gelten die veterinärrechtlichen Bestimmungen.

Monitoring

§ 9. (1) Die Nationalpark Donau-Auen GmbH hat regelmäßige wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring und Erfolgskontrolle) durchzuführen, um die Erreichung der Ziele, die Einhaltung der Grundsätze sowie die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen. Das Monitoring hat jedenfalls folgende Bereiche zu umfassen:

1. das Ausmaß und die Entwicklung des Schalenwildeinflusses auf die Vegetation wie insbesondere Verbiss, Schälung und Fege (Wildtierökologisches Monitoring),

2. die Führung einer systematischen Abschuss- und Fallwildstatistik bezogen auf alle gemäß den Bestimmungen des Wiener Jagdgesetzes festgelegten Jagdgebiete des Nationalparks,

3. eine regelmäßige Bestandserhebung und -kontrolle z. B. durch mehrmals im Jahr zur selben Zeit stattfindende großflächige Zählungen oder Fährtenkartierungen zumindest aller vorkommender Schalenwildarten,

4. die Durchführung einer Naturrauminventur mit wildtierökologisch relevanten Parametern in regelmäßigen Abständen,

5. die regelmäßige Erfassung des Wildtierverhaltens und der Wildtierverteilung zumindest aller Schalenwildarten,

6. die regelmäßige Erfassung des Einflusses der Besucher auf die Wildtiere und

7. die Darstellung der Lenkungsfütterungsstandorte für das Rotwild, die Notzeitfütterungsstandorte für das Rehwild und der Kirrplätze für das Schwarzwild.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, der Nationalpark Donau-Auen GmbH alle ihm verfügbaren Daten zu übermitteln und sie bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den Z 1–7 zu unterstützen.

(3) Über die Ergebnisse des Monitoring ist der Behörde von der Nationalpark Donau-Auen GesmbH jährlich, spätestens aber bis zum 31. März jeden Jahres, ein Bericht vorzulegen.

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen

§ 10. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Wiener Jagdgesetz“ das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 34/2001,

2. Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), LGBl. für Wien Nr. 37/1996 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 49/2002,

3. Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, LGBl. für Wien Nr. 26/1975 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 4/1986,

4. Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Abschussplan und die Abschussliste, LGBl. für Wien Nr. 3/1983.

Strafbestimmung

§ 11. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung ist gemäß § 19 Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, in der jeweils geltenden Fassung, zu bestrafen.

Geltungsbereich

§ 12. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich:

1. auf das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) und

2. auf jene Teile von Jagdgebieten (§§ 4 bis 6 Wiener Jagdgesetz), die gemäß § 8 Abs. 3 zweiter Satz Wiener Nationalparkgesetz außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind.

3. Der Nationalpark ist in die Jagdreviere Obere Lobau und Untere Lobau geteilt

Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
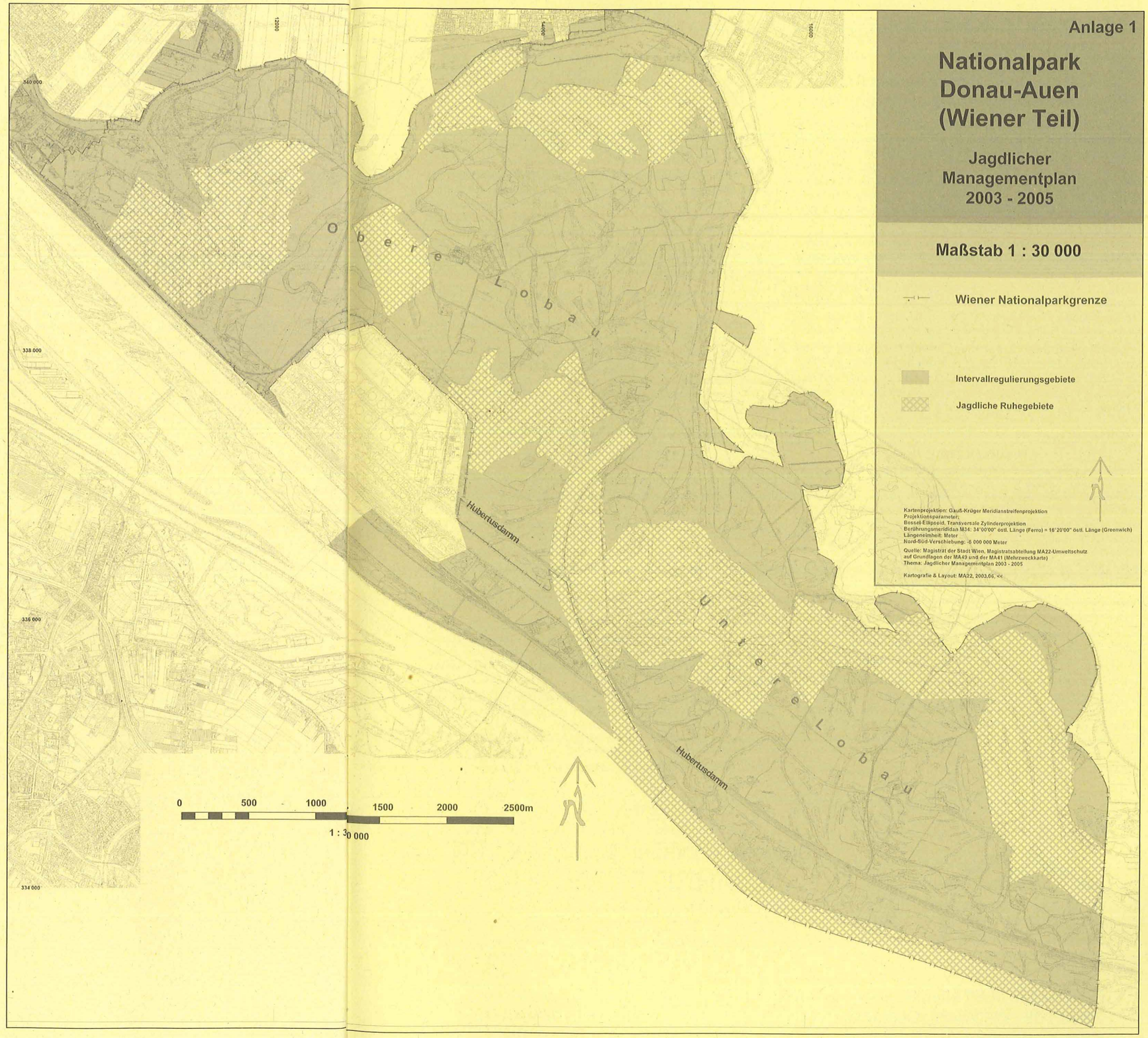
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 22